

Zwischen der

und

Firma Tacheles

Name

Versicherungsmakler & Finanzen e. K.

Anschrift

Gablonzer Str. 4

PLZ Wohnort

95466 Weidenberg

nachfolgend „Versicherungsmakler“ genannt

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler für folgende Tätigkeiten:

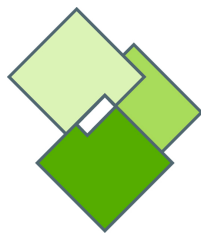
- Regelung seiner Versicherungsverhältnisse
- Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten/Bausparkassen
- Sowie Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes.

Im Besonderen umfasst diese Vollmacht folgende Begebenheiten / Fälle / Tätigkeiten:

1. Die uneingeschränkte Vertretung (aktiv und passiv) des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern. „Ich bevollmächtige die Firma Tacheles in meinem Namen Erklärungen, Anzeigen und Informationen – insbesondere die mir gemäß § 7 VVG vor Abgabe meiner Vertragserklärung mitzuteilenden Informationen – entgegenzunehmen sowie Erklärungen und Anzeigen für mich abzugeben.“
 2. Die Kündigung von bestehenden, sowie den Abschluss von neuen Versicherungsverträgen.
 3. Die Geltendmachung der Versicherungsleistung aus den vom Versicherungsmakler vermittelten und betreuten Versicherungsverhältnissen, die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung sowie die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsfällen zu Gunsten / zu Lasten des Auftraggebers.
 4. Die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde im Namen des Versicherungsnehmers.
- Die gesamte Korrespondenz ist mit dem Makler zu führen.
 - Der Makler ist von der Beschränkung § 181 BGB befreit.
 - Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet.
- Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber



Firma Tacheles

und

Versicherungsmakler & Finanzen e. K.
Gablونzer Str. 4
95466 Weidenberg

Name
Anschrift
PLZ Wohnort

nachfolgend „Versicherungsmakler“ genannt

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

Der Auftraggeber willigt ein, dass vom Versicherungsmakler angesprochene Versicherungen in erforderlichem Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermittelt werden.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

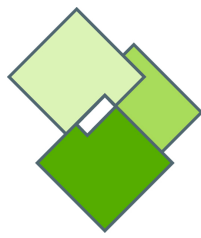
Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Versicherungsmakler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Versicherungsmakler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit dies zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Versicherungsmakler an den Versicherungsnehmer zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber



Zwischen der

Firma Tacheles

Versicherungsmakler & Finanzen e. K.

Gablonzer Str. 4

95466 Weidenberg

und

Name

Anschrift

PLZ Wohnort

nachfolgend „Versicherungsmakler“ genannt

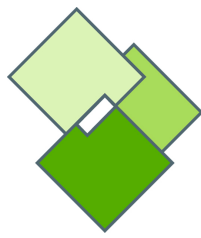
nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

§1 Vertragsgegenstand

1. Der Versicherungsmakler wird vom Auftraggeber mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten betraut. Betroffen von dieser Betreuung sind bestehende und künftige vom Versicherungsmakler vermittelte Versicherungsverhältnisse.
2. Vertragsgegenstand sind die Versicherungsangelegenheiten des Auftraggebers in ihrer Bedeutung, besonders die Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes zur Deckung der Risiken im Sinne und Einvernehmen des Auftraggebers. Der Makler nimmt somit die Beraterfunktion dem Auftraggeber gegenüber wahr.
3. Der Versicherungsmakler ist unabhängiger Versicherungsvermittler und steht wirtschaftlich auf Seiten des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
4. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers beinhaltet namentlich die Betreuung der Versicherungsangelegenheiten von privaten und freiberuflichen Kunden, sowie von mittelständischen Unternehmen.

§2 Leistungsumfang des Versicherungsmaklers

1. Gegenüber seinem Auftraggeber erbringt der Versicherungsmakler sämtliche Dienstleistungen, die üblicherweise in dieser Konstellation erbracht werden. In diese Dienstleistungen fallen die Vermittlung von Privatversicherungsverträgen, die Verwaltung der vermittelten Privatversicherungsverträge, die Verwaltung der nicht durch den Versicherungsmakler vermittelten Privatversicherungsverträge, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird, und die Unterstützung des Auftraggebers im Falle einer Schadensregulierung.
2. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers bezieht sich auf alle Versicherungspartner und Versicherungsverträge des Auftraggebers, sie ist nicht beschränkt.
3. Der Versicherungsmakler berücksichtigt für seine Tätigkeit Versicherer, die vom Bundesamt für Versicherungswesen (BVA) zugelassen sind, die eine Niederlassung innerhalb der BRD unterhalten und ihre Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Unberücksichtigt bleiben ausländische Versicherer. Im Falle der Erforderlichkeit durch Marktgegebenheiten oder der Art der Risiken steht es dem Versicherungsmakler frei, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Jedoch hat er hierzu keine rechtliche Verpflichtung.
Der Versicherungsmakler vermittelt keine Versicherungen an Direktversicherer oder Unternehmen, die keine Vergütung (z.B. courtagefreie Tarife, in die keine Provision eingerechnet ist) gewähren. Im Falle des ausdrücklichen Wunsches des Auftraggebers wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.
4. Es wird keine Rechtsberatung geleistet, die für die mit der versprochenen Dienstleistung nicht in einem Zusammenhang steht. Die geschuldeten
5. Dienstleistungen können durch eine Einzelvereinbarung zwischen Auftraggeber und Versicherungsmakler erweitert werden.



§3 Pflichten des Auftraggebers

Dem Versicherungsmakler werden die zur Ausübung seiner Tätigkeiten erforderlichen Unterlagen durch den Auftraggeber in Kopie ausgehändigt oder übergeben, wie Anträge, Policen, Schriftwechsel, Versicherungsbedingungen etc. Der Auftraggeber teilt dem Versicherungsmakler die Annahme, die Änderung oder Ablehnung eines ihm angebotenen Versicherungsvertrages mit. Ferner wird der Versicherungsmakler vom Auftraggeber unverzüglich über alle versicherungstechnisch relevanten Tatbestände, Veränderungen und Schadensereignisse informieren.

§4 Vollmacht

Aus der vom Auftraggeber an den Versicherungsmakler erteilten Vollmacht ergeben sich die Vertretungsbefugnisse gegenüber den Versicherungsunternehmen. Diese Vollmacht ist eine gesonderte Vollmacht. Sie wird als Anlage zu dem Vertrag dazugehörig gereicht. Alle für das Versicherungsverhältnis von grundsätzlicher Bedeutung stehende Maßnahmen und Erklärungen bedürfen der Abstimmung des Auftraggebers mit dem Makler.

§5 Datenschutz

Durch die Einwilligungserklärung des Auftraggebers erhält der Makler das Recht zur erforderlichen Weitergabe der Kundendaten. Sie wird als Anlage zu dem Vertrag dazugehörig gereicht.

§6 Vertragsdauer

1. Der Versicherungsmaklervvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt am:

2. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen.

§7 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlung und die Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers gegenüber seinem Auftraggeber trägt das Versicherungsunternehmen. Die Vergütung für den Versicherungsmakler ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Somit ist sie für den Auftraggeber abgegolten und es entstehen ihm keine weiteren Kosten. Ein Entgelt für darüber hinausgehende Leistungen bedarf der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.

§8 Haftung und Verjährung

1. Der Versicherungsmakler erfüllt seine dem Auftraggeber gegenüber stehenden Pflichten mit der entsprechenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
2. Der Versicherungsmakler hält für wider zu erwartende Schäden eine Vermögens-Haftpflichtversicherung bis zur Summe von 1.000.000,- €.
Soweit im Einzelfall das Risiko des Auftraggebers höher ist als die Höhe abgedeckten Schadenssumme, besteht die Möglichkeit für den Auftraggeber, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten soweit zu erhöhen, damit die etwaige Risiko abgedeckt ist.
3. Die Haftung des Maklers ist im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten - außer Verletzung von Kardinalpflichten - auf einen Betrag von 1.000.000,- € je Schadensfall begrenzt.
4. Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Maklervvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nur eine schriftliche Vereinbarung hebt diese Erfordernis auf.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelung unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Unterschrift Versicherungsmakler

Unterschrift Auftraggeber